

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 528/06 B

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland,
Georg-Schumann-Straße 146, 04159 Leipzig,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. Januar 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. F i c h t e
und Dr. T e r d e n g e
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Sächsischen Landessozialgerichts vom 5. September 2006 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtli-
chen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 5. September 2006 hat das Sächsische Landessozialgericht (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Gewährung von Rente wegen Erwerbsminderung verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Er beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtsache.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung vom 23. Januar 2007 genügt den Anforderungen nicht, weil keiner der in § 160 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist (vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Grundsätzlich bedeutsam ist des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG ist eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59, 65).
- 5 Um seiner Darlegungspflicht (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) Eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 6 Als klärungsbedürftig bezeichnet der Kläger die Rechtsfrage, ob ihm gegenüber "eine Verweisungstätigkeit nicht konkret benannt werden müsse, weil er als unterer Angelernter keinen Berufsschutz genieße". Er ist der Auffassung, dass ihm, selbst wenn ihm kein Berufsschutz zukomme, gleichwohl eine konkrete Verweisungstätigkeit benannt werden müsse. Dies halte er auch dann unter Berufung auf Art 3 des Grundgesetzes für erforderlich, wenn die ihm unterstellte Berufsfähigkeit nur unter Maßgabe der "üblichen" Einschränkungen gegeben sei.
- 7 Der Senat lässt dahinstehen, ob der Kläger damit eine abstrakt klärungsbedürftige Rechtsfrage aufgeworfen hat. Zweifel hieran bestehen insbesondere deshalb, weil der Kläger die Rechts-



frage auf seine persönliche Situation bezieht. Das rechtliche Einzelschicksal eines Versicherten vermag aber eine über diesen Einzelfall hinausgehende - grundsätzliche - Bedeutung der angestrebten Entscheidung im Revisionsverfahren nicht zu begründen.

- 8 Selbst wenn man hierin die ordnungsgemäße Bezeichnung einer konkreten Rechtsfrage sähe, mangelte es an ausreichenden Darlegungen zu ihrer Klärungsbedürftigkeit. Es fehlt jede Auseinandersetzung damit, ob nicht bereits bestehende Rechtsprechung nicht nur des Bundesverfassungsgerichts, sondern auch des BSG (vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34) die Rechtsfragen beantwortet, die Rechtslage mithin bereits geklärt ist. Hierzu hätte umso mehr Anlass bestanden, als das LSG insoweit Rechtsprechung des BSG zitiert hat.
- 9 Soweit der Kläger weiter geltend macht, schon die Entscheidungsgründe der angefochtenen Entscheidung zeigten auf, dass nach dem Gutachten bei ihm nicht nur die "üblichen" Einschränkungen vorlägen, sondern auch eine darüber hinausgehende ungewöhnliche Leistungseinschränkung bzw schwere spezifische Leistungseinschränkung, kann er damit keinen Erfolg haben. Zulässiger Gegenstand ist nicht, ob das Berufungsgericht in der Sache richtig entschieden hat (BSG SozR 1500 § 160a Nr 7). Auf eine Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG (Entscheidung nach der freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung) kann die Nichtzulassungsbeschwerde nach der ausdrücklichen Regelung des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG nicht gestützt werden.
- 10 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)